

16.09.91

R - AS - Fz - K

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung über Fachanwaltsbezeichnungen nach dem Rechts-
anwaltsgesetz (RAFachAnwV)

Punkt der 634. Sitzung des Bundesrates am 27. September 1991

A

1. Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, die Entscheidung über die Zustimmung zu der Verordnung zu vertagen.

Begründung:

Im Interesse der Rechtseinheit und der Gleichbehandlung (Artikel 3 Abs. 1 GG) sollen die Anforderungen an den Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen zum Erwerb der Fachanwaltsbezeichnungen in den alten und neuen Bundesländern einheitlich geregelt werden und insbesondere zeitgleich in Kraft treten. Da der RFAchBezV wegen durchgreifender verfassungsrechtlicher Bedenken gegen die Ermächtigungsgrundlage (§ 42d Abs. 1 BRAO) die Zustimmung zu verweigern ist, kann die RFAchAnwV nicht vorweg erlassen werden.

Ausgeliefert am 17. SEP. 1991

B

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

2. Zu §§ 1, 8 bis 12

a) In § 1 Abs. 1 sind die Worte " (§ 15 Abs. 1 Rechtsanwalts-gesetz) hat der Rechtsanwalt, wenn seine" durch die Worte "im Sinne des § 15 Abs. 1 Rechtsanwalts-gesetz liegen vor, wenn die" zu ersetzen.

b) § 8 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Der Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen ist in der Regel erbracht durch den Nachweis der selbständigen anwaltlichen Bearbeitung

a) im Fachgebiet Verwaltungsrecht von 80 Fällen aus den in § 2 bestimmten Bereichen, davon mindestens ein Drittel gerichtliche Verfahren,

b) im Fachgebiet Steuerrecht von 50 Fällen aus mehreren, in § 3 bestimmten Bereichen, davon mindestens ein Zehntel gerichtliche Verfahren,

c) im Fachgebiet Arbeitsrecht von 80 Fällen aus mehreren, in § 4 bestimmten Bereichen, davon mindestens ein Drittel gerichtliche Verfahren,

d) im Fachgebiet Sozialrecht von 40 Fällen aus mehreren, in § 5 bestimmten Bereichen, davon mindestens ein Drittel gerichtliche Verfahren."

(noch Ziff. 2)

- c) In § 9 Abs. 1 sind die Worte "des Rechtsanwalts" zu streichen, nach den Worten "durch einen" die Worte "der Rechtsanwältin oder" einzufügen und die Worte "von dem Rechtsanwalt vorgelegenden" durch das Wort "vorgelegten" zu ersetzen.
- d) In § 9 Abs. 2 Satz 2 ist das Wort "Rechtsanwälte" durch die Worte "Mitglieder der Rechtsanwaltskammer" zu ersetzen.
- e) In § 9 Abs. 4 Satz 2 sind die Worte "auch ein nach der Bundesrechtsanwaltsordnung zugelassener Rechtsanwalt sein" durch die Worte "sein, wer nach der Bundesrechtsanwaltsordnung als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zugelassen ist" zu ersetzen.
- f) In § 10 Abs. 2 sind nach dem Wort "welcher" die Worte "die Rechtsanwältin oder" einzufügen.
- g) In § 10 Abs. 3 Satz 1 sind nach dem Wort "ist" die Worte "die Rechtsanwältin oder" einzufügen.
- h) In § 10 Abs. 3 Satz 3 sind nach dem Wort "ist" die Worte "der Rechtsanwältin oder" einzufügen.
- i) In § 11 Abs. 1 sind die Worte "vom Rechtsanwalt vorgelegten" durch die Worte "nach § 6 vorgelegten" sowie das Wort "diesen" durch die Worte "die Rechtsanwältin oder den Rechtsanwalt" zu ersetzen.
- k) In § 11 Abs. 2 Satz 1 sind die Worte "an den Rechtsanwalt" zu streichen und das Wort "richten" durch das Wort "stellen" zu ersetzen.

(noch Ziff. 2)

- 1) In § 11 Abs. 2 Satz 2 sind nach den Worten "Die auf"
die Worte "die einzelne Rechtsanwältin oder" einzufügen.
- m) In § 11 Abs. 3 sind nach dem Wort "Versäumt" die Worte
"die Rechtsanwältin oder" einzufügen.
- n) In § 12 sind nach den Worten "die Bezeichnung" die
Worte "Fachanwältin oder" einzufügen.

Begründung:

In der Verordnung über Fachanwaltsbezeichnungen nach dem Rechtsanwalts-gesetz werden nur maskuline Personenbezeichnungen verwandt. Die Gleichberechtigung von Frauen und Männern gebietet es, auch die weiblichen Beteiligten in der sprachlich korrekten Form zu bezeichnen. Dies hat der Bundesrat zuletzt in seinem Beschluß zur Verordnung zur Änderung von Vordrucken für gerichtliche Verfahren (BR-Drucksache 326/91 - Beschluß - vom 05.07.1991) betont. Dem soll durch die Änderungsvorschläge Rechnung getragen werden.

3. Zu § 4 Nr. 1

In § 4 Nr. 1 sind die Worte "Schwerbehinderten und Jugendlichen" durch die Worte "Schwangeren und Mütter, Jugendlichen und Schwerbehinderten" zu ersetzen.

Begründung:

Notwendige Ergänzung.

4. Zu § 4 Nr. 2 a - neu -

In § 4 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2 a einzufügen:

"2 a. Mitbestimmungsrecht,"

Begründung:

Notwendige Ergänzung.

C

5. Der Finanzausschuß und
der Ausschuß für Kulturfragen
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß
Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.